



Wahlbekanntmachung

Für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreter*innen

Die Anzahl der Vertreter*innen im Rat der Stadt Gifhorn und den Ortsräten ergeben sich aus § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Die Höchstzahl der Bewerber*innen ergibt sich aus § 21 Abs. 4 NKWG.

	Vertretung	Rats-/Ortsratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerber*innen je Wahlvorschlag
1.1	Rat der Stadt Gifhorn	40	17
1.2	Ortsrat Gamsen	9	14
	Ortsrat Kästorf	7	12
	Ortsrat Neubokel	5	10
	Ortsrat Wilsche	7	12
	Ortsrat Winkel	5	10

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist für die Wahl des Stadtrates gem. § 7 NKWG in drei Wahlbereiche eingeteilt.

Wahlbereich I

Nördlicher Bereich der Kernstadt einschließlich der Bromer Straße und den Wahlbezirken 101 bis 109 und 202 bis 204.

Grenzverlauf zwischen Wahlbereich I und Wahlbereich II:

Südwestliche Begrenzung des Wahlbezirks 103 und die südlichen Begrenzungen der Wahlbezirke 101, 102, 106, 203 und 204.

Der Wahlbereich II

Südlicher Bereich der Kernstadt einschließlich der Ortschaft Winkel, bestehend aus den Wahlbezirken 205 bis 209 und 301 bis 309.

Wahlbereich III

Die Ortschaften Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche sowie die BGS-Siedlung bestehend aus den Wahlbezirken 401 bis 409 und 110.

Grenzverlauf zwischen Wahlbereich I und Wahlbereich III:

Entlang der B188, die nördliche Begrenzung der Wahlbezirke 103 und 104 mit Bromer Straße.

Der genaue Grenzverlauf der Wahlbereiche ist unter www.stadt-gifhorn.de/Wahlen und im Aushangkasten der Stadt Gifhorn, im Durchgang zwischen Touristeninformation und Nicolaihof, Cardenap einsehbar.

Für die Ortsratswahlen bildet das Wahlgebiet jeder Ortschaft einen Wahlbereich.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

3.1 Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem für die Wahl des Rates von mindestens 30 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die Wahl der Ortsräte sind für einen Wahlvorschlag in der Ortschaft

Gamsen	mindestens 20
Kästorf	mindestens 20
Neubokel	mindestens 10
Wilsche	mindestens 10
Winkel	mindestens 10

Unterschriften erforderlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung eingereicht werden.

3.2 Von der Beibringung von Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 Nr. 2 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

Für die Wahl des Rates der Stadt Gifhorn sowie für die Wahl der Ortsräte:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Von der Beibringung von Unterschriften für die Wahl zum Rat der Stadt Gifhorn und für die Wahlen der Ortsräte in Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel ist gem. § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG außerdem befreit:

- Unabhängige Liste Gifhorn (ULG)

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 48. Tag vor der Wahl -26. Juli 2021- 18:00 Uhr, im Wahlbüro des Rathauses der Stadt Gifhorn, Zimmer 52, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge einige Tage vor Ablauf der Frist abzugeben, damit eventuelle Mängel noch rechtzeitig behoben werden können.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tag vor der Wahl -14. Juni 2021- bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die §§ 22 NKWG und 34 NKWO.

Gifhorn, den 03.05.2021

Matthias Nerlich
Stadtwahlleiter